

1. Die Fläche X ist Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser (Pumpwerk für die Seeumwälzanlage); eingeschossige bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung dieser Fläche in Einklang stehen, können zugelassen werden. Sie sind in diesem Fall unmittelbar an der Grenze zur Grünfläche - Parkanlage mit Spielplätzen - zulässig.
2. In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz 24 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung - Grünfläche (Dauerkleingärten) - in Einklang stehen, können zugelassen werden.
3. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche A B C D E F G A die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage - Orangerie - in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf 1500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
4. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche H I K L M N O P H die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Restaurant am See - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 2000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Auf der Wasserfläche dürfen bauliche Anlagen nur als Pfahlbauten errichtet werden. Die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes XIV-47 b innerhalb der in seinem Geltungsbereich gelegenen Fläche H I K L H zulässig.
5. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf der Fläche Q R S T Q die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Lehrschaupavillon - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes XIV-47 c innerhalb der in seinem Geltungsbereich gelegenen Fläche L M N O P L zulässig.
6. Die Fläche V ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Orangerie und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
7. Die Fläche W ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Restaurants am See und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen U, W und Y dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
9. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.